

Satzung



des

Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet

in Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Stand 22.02.2024

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Grauwall-Gebiet. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte M = 1:25000.
Das Verbandsgebiet erstreckt sich ganz oder auf Teile der Gemarkungen Imsum, Langen, Sievern, Wremen, Misselwarden, Mulsum, Holßel, Dorum, Padingbüttel, Midlum und Cappel.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.

2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
8. Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Das Verzeichnis wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen wie Schöpfwerke, Brücken, Durchlässe, Stauanlagen, Dränanlagen, Beregnungsanlagen, Verwallungen und Wege vorzunehmen sowie den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und Landschaftspflege zu betreiben, soweit diese im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen steht.
- (2) Das jeweilige Unternehmen für den Ausbau ergibt sich

1. aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Stade „Sietland am Grauen Wall“ vom 25.06.1960
 2. aus dem jeweiligen Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigungen Imsum, Sievern, Wremen, Mulsum-Dorum-Holßel und Norderspecken
 3. aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Stade „Rahmenentwurf für Meliorationen im Lande Wursten, Sietland am Grauwall“ vom 22.08.1975
 4. aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Stade aufgestellten Rahmenentwurf „Melioration der Hohen Marsch im Lande Wursten“ vom 09.06.1976 mit Ergänzung vom 10.01.1977.
- (3) Die Pläne werden zu Ziffer 1, 3 und 4 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz in Stade, zu Ziffer 2 beim Amt für Agrarstruktur in Bremerhaven aufbewahrt.
- (4) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen ergeben sich insoweit aus:

1. einer Übersichtskarte i. M. 1:25000 mit Eintragung der unter Ziffer 2 genannten Gewässer und Anlagen mit laufender Nummer;
 2. einem Verzeichnis der Verbandsanlagen für Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern, den Bezeichnungen der Bauwerke, der Gewässer und deren Längen.
- (5) Das Verzeichnis und die Karte werden beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen

Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33, NWG § 77)

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die Anlieger müssen für die Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.
2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten,

dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

3. Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Mitglied zu unterhalten. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
4. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante ab entfernt und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden.
5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.
6. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet. Das Einebnen oder Wegräumen des Räumgutes ist vom Anlieger vorzunehmen.
7. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den

Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

8. Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Verbandsgewässern sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.
 9. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer des Gewässers bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.
 10. Jegliche Nutzung und Benutzung der Verwallungen (Hochwasserschutzanlagen) einschließlich des Befahrens ohne gültigen Nutzungs- oder Gestattungsvertrag ist untersagt.
 11. Eine Ausnahme stellt das Bewirtschaften der Verwallungen (Hochwasserschutzanlagen) zu Unterhaltungszwecken dar. Diese hat in geregelten Zeiten zu erfolgen. Alle Bedingungen zur Bewirtschaftung werden in gesonderten Nutzungsverträgen mit dem Verband festgelegt.
 12. Wasserseitig befindet sich eine Berme (verlängerter Böschungsfuß). Die Berme darf nicht befahren, gefräst, umgepflügt, bepflanzt oder zur Errichtung von Anlagen im weitesten Sinne genutzt werden. Eine Ausnahme besteht bei Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, die mit der Geschäftsstelle des Verbandes oder mit dem jeweiligen Verbandsvorsteher abgesprochen wurden.
 13. Viehkehrende und andere Zäune dürfen auf der Berme nicht errichtet werden. Diese sind an die äußere Bermengrenze zu setzen. Die Aufstellung von Querzäunen ist nicht gestattet.
 14. Das Verlegen von Drainagen unter den Verwallungen ist nicht gestattet.
 15. Vorhandene Grenzsteine der Anlieger müssen deutlich sichtbar sein und sichtbar gehalten werden, bzw. müssen auf Dauer deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
 16. Boden darf aus der Berme nicht entnommen und sämtliche Abmaße der Deiche (Verwallungen) nicht verändert werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 8

Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind zu schauen und der Zustand der Anlagen auf ordnungsgemäße Unterhaltung und Benutzung zu kontrollieren und festzuhalten.

Der Verbandsausschuss teilt dazu das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, für die jeweils mindestens ein verantwortlicher Schaubeauftragter vom Ausschuss bestimmt und bis auf Widerruf gewählt wird.

Die Feststellungen der jeweiligen Schaubeauftragten dienen als Grundlage für die jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsplanung und werden schriftlich im Unterhaltungs- und Pflegeprogramm dokumentiert.

(WVG § 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Vergütungen für Vorstands-

mitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Sie haben keine Stellvertreter. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen in 3 Wahlbezirken den Ausschuss. Die Wahlbezirke und die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.

- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, die technische und die landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens drei der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher

und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12. im Jahre 2001 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Zwei Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Verbandsvorsteher. In der Wahlniederschrift ist eine Rangfolge mit Ziff. 1 und Ziff. 2 zu protokollieren. Im Vertretungsfall ist der erstgewählte Stellvertreter Ziff. 1 Weisungs- und Handlungsbefugter.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,

2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,-- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Einstellung und Entlassung von Personal

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, die technische und die landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl

der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 52, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführung

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Verbandes anzutasten -

1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
2. den Verband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen und
3. gemeinsame Interessen zu vertreten.

(WVG § 57)

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des sonstigen Zuständigkeitsbereiches.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Verbandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes, und den Mitgliedern des Ausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurückgezahlt.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds.AG WVG, § 2; LHO § 105)

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses scheidet jährlich aus und wird durch ein neues ersetzt. Es wird zusätzlich ein Mitglied gewählt, das im Ersatzfall nachrückt.

(LHO § 109)

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

(Nds. AG WVG § 2)

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge)
 - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (WVG §§ 28, 29)

§ 33 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.
- (2) Die Beitragslast für die Herstellung der Vorflut (Gewässerausbau, Herstellung der Schöpfwerke und Rohrleitungen sowie sonstiger Anlagen) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
- (3) Für die Berechnung der Beiträge für die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer mit Anlagen werden verschiedene Beitragsklassen gebildet.
 - a) Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer entwässern und die keinen erhöhten Unterhaltungsaufwand erfordern, bilden die Beitragsklasse 2 und zahlen den einfachen Beitrag dieser Klasse. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.
 - b) Die Mitglieder, die mit ihren Flächen in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer entwässern und die einen höheren Unterhaltungsaufwand (größere Gewässernetzdichte und größere Grabenprofile) erfordern, bilden die Beitragsklasse 3. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.
 - c) Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in vom Verband zu unterhaltende Rohrleitungen entwässern, bilden die Beitragsklasse 4. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.
 - d) Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die nur

über vom Verband zu unterhaltende Brücken und Durchlässe zu erreichen sind, bilden die Beitragsklasse 5. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

- e) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Wege, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Beitragsklasse 6.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Hebung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach dem Flächenmaßstab bzw. nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
- (5) Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.
- (6) Die Beitragslast aus der Herstellung der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Dränung haben. Der Vorteil entspricht dem auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteil an den Anlagekosten (verlegte Saugerlänge und Sammleranteil). Die Unterhaltung der Dränanlagen obliegt den einzelnen Grundstückseigentümern.
- (7) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (8) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei (§ 101 (3) NWG).

(WVG § 30)

§ 34 Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 33 Abs. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein

Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

- (2) Zwei vom Vorstande zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige setzen im Beisein des Vorstehers und eines Technikers die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheit der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Der Ausschuss ist zu hören.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Beiträge, die für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen sind, zieht der Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten für den Wasser- und Bodenverband ein.
- (3) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Wasser- und Bodenverbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit. Zuzüglich werden Mahnkosten berechnet, diese richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Alt-kreis Wesermünde in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG §§ 29, 31)

§ 37

Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt seine Entscheidung mit.

(WVG § 28)

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

- (3) Eine erhobene Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

(Nds. VwVG §§ 1 ff).

§ 40 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(WVG § 68)

§ 41 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,- € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Nds. VwVG §§ 70 ff)

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Nds. AG WVG § 3)

§ 43 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 44 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 45

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 15.07.1966 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 23. Juni 1992 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Dorum, den 11.04.1996

Der Verbandsvorsteher

Anlage II

Zu § 12 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven

Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder:

Wahlbezirk I = 3 Ausschussmitglieder

Gemarkung Wremen	2.388 ha
Gemarkung Sievern	<u>640 ha</u>
	3.028 ha

Wahlbezirk II = 3 Ausschussmitglieder

Gemarkung Imsum	925 ha
Gemarkung Langen	152 ha
Gemarkung Misselwarden	1.018 ha
Gemarkung Mulsum	<u>842 ha</u>
	2.937 ha

Wahlbezirk III = 4 Ausschussmitglieder

Gemarkung Dorum	2.385 ha
Gemarkung Padingbüttel	857 ha
Gemarkung Midlum	632 ha
Gemarkung Holßel	452 ha
Gemarkung Cappel	<u>8 ha</u>
	4.334 ha